

Gebührensatzung der Stadt Gifhorn über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30. Juni 2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser betragen:

		DGH	DGH		DGH Wilsche		DGH	Treffpunkt
		Gamsen	Kästorf		Wilsche		Neubokel	Bahnerhaus Winkel
		Euro	Euro		Euro		Euro	Euro
			ohne Altenbeg. Stätte	mit Altenbeg. Stätte (nur bei Punkt 1.1)	ohne Turnhalle	mit Turnhalle		
1	<u>Familienfeiern</u> einschl. Küchenbenutzung							
1.1	Polterabend; grüne, silberne, goldene Hochzeit; Konfirmationsfeier etc.	170	170	195	110	250	110	-
1.2	Kleinfeiern bis 4 Std. (z. B. Beerdigungskaffee)	50	50	-	50	110	50	30
2	<u>Sonstige Veranstaltungen</u>							
2.1	Ganztägig mit Küchenbenutzung	170	170	-	110	250	110	-
2.2	Ganztägig ohne Küchenbenutzung	150	150	-	100	195	100	-
2.3	abends ab 18 Uhr mit Küchenbenutzung	150	150	-	100	195	100	-
2.4	abends ab 18 Uhr ohne Küchenbenutzung	120	120	-	100	160	100	-
2.5	tagsüber bis 18 Uhr mit Küchenbenutzung	115	115	-	90	130	90	-
2.6	tagsüber bis 18 Uhr ohne Küchenbenutzung	85	85	-	75	115	75	-
2.7	Pauschale für Veranstaltungen aller Art	-	-	-	-	-	-	70

§ 2 Gebührenbefreiung

(1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel für Vorstandssitzungen aller örtlichen Verbände und Vereine der jeweiligen Ortschaften sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(2) Außerdem hat jeder örtliche Verein und Verband in der jeweiligen Ortschaft eine geschlossene Veranstaltung im Jahr gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(3) Veranstaltungen und Aktionen von sozialen Einrichtungen, im Rahmen von Blutspendetagen usw. sind gebühren- und kostenfrei.

(4) Das Erntefest und die Weihnachtsfeier des SSV Kästorf im Dorfgemeinschaftshaus Kästorf ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(5) Die Übungsabende des Heidechores Gifhorn-Neubokel im Dorfgemeinschaftshaus Neubokel sind gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten.

(6) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Treffpunktes Bahnerhaus Winkel für sportliche Übungszwecke und sportliche Wettkämpfe durch gemeinnützige Sportvereine ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der in § 4 d) und e) genannten Kosten. Für sonstige Veranstaltungen der Vereine gilt § 1.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert. Eine Sicherheitsleistung kann gefordert werden.

§ 4 Kostenregelung

Neben der Gebühr nach § 1 sind folgende Kosten zu erstatten:

- a) Stromkosten nach Verbrauch
- b) Heizungskosten nach Verbrauch
(im Dorfgemeinschaftshaus Wilsche: Heizungs pauschale, die je nach Benutzungsdauer festgesetzt wird)
- c) Wasserverbrauchskosten
- d) Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert
- e) Telefongebühren

Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Gifhorn über die Benutzung des Kulturzentrums, der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Gamsen, Kästorf, Wilsche, Neubokel und des Bahnerhauses Winkel vom 18. Juni 2001 außer Kraft.

Gifhorn, 30. Juni 2008



STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister